

Merkblatt zum Fehlen, zu Beurlaubungen, Unfällen, Versicherungsangelegenheiten und Änderung der persönlichen Daten

Wie gehe ich vor, wenn

➤ mein Kind krank ist

Rufen Sie bitte direkt am ersten Tag des Fehlens im Sekretariat an und melden Ihr Kind krank. Benutzen Sie hierbei auch bitte den Anrufbeantworter.

Fehlt Ihr Kind länger als drei Tage, geben Sie am ersten Tag nach dem Fehlen eine schriftliche Entschuldigung mit.

Dauert die Krankheit länger als eine Woche an, legen Sie bitte ein ärztliches Attest vor.

Hat Ihr Kind eine ansteckende, meldepflichtige Krankheit (alle Kinderkrankheiten, Lausbefall, usw.) muss die Schule sofort nach Feststellung informiert werden. Das Kind darf erst dann wieder den Schulbesuch aufnehmen, wenn eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes in der Schule vorgelegt wird.

➤ wenn mein Kind beurlaubt werden soll

Wenn Ihr Kind zu wichtigen Gelegenheiten beurlaubt werden soll, stellen Sie bitte rechtzeitig (2 bis 3 Wochen vorher) einen formlosen schriftlichen Antrag an die Schulleitung. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf generell keine Beurlaubung ausgesprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Schulaufsicht. Bei Krankheit an diesen Tagen besorgen Sie ein ärztliches Attest. Nimmt ein Kind unentschuldigt vor oder nach den Ferien nicht am Unterricht teil, wird das Schulamt benachrichtigt, das über weitere Maßnahmen (z.B. Geldbuße) befindet.

➤ wenn mein Kind während des Unterrichts einen Unfall hat oder erkrankt

Erkrankt ein Kind während des Unterrichts oder erleidet es einen Unfall, so werden Sie sofort telefonisch benachrichtigt. Deshalb ist es wichtig, dass Sie der Schule eine Notfallnummer angeben, unter der Sie bzw. eine Bezugsperson immer erreichbar sind.

➤ wenn mein Kind einen Unfall auf dem Schulweg oder bei Klassenfahrten hat

Auf dem direkten Schulweg, in der Schule, bei Unterrichtsgängen und bei Klassenfahrten ist Ihr Kind unfallversichert. Diese Versicherung bezieht sich nur auf Unfälle, nicht auf Krankheiten z.B. während einer Klassenfahrt. Schulunfälle werden direkt über die Schulversicherung abgerechnet.

➤ mein Kind etwas verliert oder ihm etwas gestohlen wird

Sachschäden bzw. Verlust von Eigentum sind nicht über den Schulträger versichert. Daher raten wir davon ab, Wertgegenstände mit in die Schule zu nehmen.

➤ mein Kind etwas zerstört

Zerstörungen können immer passieren. Sie müssen nicht unbedingt mutwillig sein. Verursacht Ihr Kind einen Sachschaden, muss dies über Ihre private Haftpflichtversicherung abgerechnet werden.

Manchmal ist es schwierig, bei Rangeleien den Verursacher zu finden. Die Schule wird in diesem Fall die Beteiligten ansprechen, um eine Lösung zu finden.

Außerdem muss ich der Schule folgende Dinge melden:

➤ Namens-, Sorgerechts-, Adressen- oder Rufnummernänderungen

Wenn sich der Familienname eines Erziehungsberechtigten ändert (durch Heirat oder Wiederannahme des Mädchennamens z. B. nach Trennungen) muss dies der Schule unter Vorlage der entsprechenden Urkunde gemeldet werden.

Auch Änderungen im Sorgerecht für das Kind müssen unter Vorlage der Urkunde im Sekretariat angegeben werden.

Änderungen der Anschrift oder der Rufnummer müssen ebenfalls schriftlich gemeldet werden.